



Top 3 - Corona-Maßnahmen

1. Rechtsmittel gegen Untersagungsverordnungen oder Allgemeinverfügungen

In der gesamten Diskussion bislang unberücksichtigt geblieben ist die Frage, ob und inwieweit die Stilllegungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden als solche rechtmäßig sind oder nicht. Aufgrund der unklaren Faktenlage sehen wir uns zur Zeit (noch) außerstande, hierzu eine seriöse Aussage zu tätigen.

Sollten die jeweiligen Stilllegungsmaßnahmen allerdings rechtswidrig sein, so kommen durchaus, unabhängig von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz (die nur in begrenzten Fällen gegeben sind, siehe unten), sogenannte Amtshaftungsansprüche in Betracht.

Bei Amtshaftungsansprüchen gilt aber der allgemeine Grundsatz, „Dulde und liquidiere“. Dieser besagt, dass ein haftungsausschließendes Mitverschulden vorliegt, wenn die rechtswidrige hoheitliche Maßnahme (vorliegend die Betriebsstilllegung) zunächst klaglos hingenommen und später dann Schadenersatz verlangt wird. Um diese Ansprüche nicht zu verlieren, empfehlen wir grundsätzlich, gegen die jeweilige Stilllegungsverfügung Rechtsmittel einzulegen.

Diese Empfehlung dient jedoch ausschließlich der Aufrechterhaltung möglicher Schadenersatzansprüche wegen einer Amtspflichtverletzung der Behörde. Ob eine solche Amtspflichtverletzung überhaupt vorliegt oder nicht, wird die Gerichte in den nächsten zehn Jahren beschäftigen. Sicherlich wird dabei die Rechtsprechung zugunsten der Behörden anerkennen, dass diese sich in einer absoluten Ausnahmesituation befunden haben und unter enormen zeitlichen Druck standen. Letztendlich müssen Sie insoweit für sich abwägen, ob Sie zur Aufrechterhaltung möglicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einer eventuell rechtswidrigen Schließung, die Sie betreffende Verfügung angreifen wollen.

Leider können wir keine einheitliche Antwort hinsichtlich des zulässigen Rechtsmittels erteilen. Insoweit hängt die Wahl des richtigen Rechtsmittels davon ab, in welchem Bundesland Sie betroffen sind.

In manchen Bundesländern muss Widerspruch gegen die Verfügung eingelegt, in anderen gleich Klage erhoben werden.



Soweit die Maßnahmen durch eine Verordnung geregelt sind, müsste geprüft werden, ob nicht das Normenkontrollverfahren das zulässige Rechtsmittel ist.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Sie betreffende Verordnung bzw. Verfügung zu prüfen und auf Rechtsmittelbelehrungen zu kontrollieren.

Exemplarisch haben wir uns insoweit erlaubt, die Rechtsmittelbelehrung der Stadt Hamburg für deren Allgemeinverfügung zu erwähnen. Dort wird wie folgt belehrt:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Gesundheit – einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

In diesem Fall müsste also Widerspruch bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz eingelegt werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Bekanntgabe im amtlichen Anzeiger. Dies war in Hamburg der 15.03.2020. Die Widerspruchsfrist lief also mit Ablauf des 15.04.2020 ab.

Mit anderen Worten müsste spätestens am 15.04.2020 der Widerspruch bei der Behörde eingegangen sein.

Tipp:

- ✓ Prüfen Sie also, welche Rechtsmittelbelehrung aus der amtlichen Veröffentlichung erfolgt, um Ihr weiteres Vorgehen abzuschätzen. Jedenfalls in den Städten wie Hamburg, in denen also das Widerspruchverfahren besteht, spricht nichts dagegen, gegen die Allgemeinverfügung Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch kann auch von Ihnen persönlich eingelegt werden. Um etwaigen Missverständnissen jedoch vorzubeugen, möchten wir darauf hinweisen, dass weder ein Widerspruch, noch eine Klage eine aufschiebende Wirkung gegen die Betriebsstilllegungsverfügung begründen. Mit anderen Worten bleibt das Studio auch trotz Widerspruch oder Klage geschlossen.



- ✓ In jedem Fall aber, also unabhängig davon, ob Widerspruch oder Klage zu erheben ist, beträgt die Rechtsmittelfrist jeweils nur **1 Monat**. Nach Ablauf dieses Monats wird der Bescheid rechtskräftig.

2. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Derzeit sind offensichtlich die Auffassungen, ob im Zusammenhang mit den Betriebsstilllegungen Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz begründet sind oder nicht, unterschiedlich.

Wir vertreten nach wie vor, so wie wir dies bereits auch in unseren letzten Newslettern mitgeteilt haben, die Auffassung, dass Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz voraussetzen, dass ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Jedenfalls im Allgemeinen ist dies nicht der Fall, insbesondere liegen die Betriebsführungsverbote nicht in einer Erkrankung oder drohenden Erkrankung von Mitarbeitern begründet, sondern sind vorbeugend motiviert, d.h., es geht darum, die Übertragungsgeschwindigkeit des Virus zu verlangsamen. Solche Verfügungen begründen unserer Ansicht nach keine Entschädigungsansprüche.

Da das Gesetz jedoch eine Ausschlussfrist von **drei Monaten** (diese Frist beginnt also mit dem Beginn des Verbotes zur Betriebsführung) zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche vorschreibt, raten wir rein vorsorglich, entsprechende Ansprüche gegenüber der Behörde geltend zu machen.

Wir möchten dabei jedoch ausdrücklich betonen, dass wir hiermit keine Hoffnung machen wollen, sondern einfach nur zu verhindern versuchen, dass bei einer anderen Rechtsauffassung als unserer, mögliche Ansprüche aufgrund einer Verfristung nicht mehr geltend gemacht werden können. Da diese Anträge jeweils online abrufbar sind, ersparen wir uns, ein Musterschreiben zu erstellen. Wo bzw. gegenüber wem der Antrag zu stellen ist, kann in der Regel auch über die Homepage der Stadt erfragt werden.

Den nachfolgenden Link haben wir exemplarisch ausgewählt. Dort finden Sie nicht nur den Antrag, sondern auch insbesondere Erläuterung hierzu.

https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/media/filer_public/ab/b7/abb7989b-90c2-4ab6-98e5-7a09cc60a062/antrag-mit_erkl-und-erlaeut_56_u_57.pdf



3. Kommunikation mit externen Vertragspartnern wie z.B. Vermieter oder Reinigungsunternehmen

a) Vermieter

Wie wir bereits im Rahmen unseres vorherigen Newsletters mitgeteilt haben, dürfte jedenfalls grundsätzlich, vorbehaltlich etwaiger anderer Regelungen in dem gewerblichen Mietvertrag, das Risiko der Betriebsstilllegung durch den Corona-Virus von dem Mieter und nicht vom Vermieter getragen werden. Mit anderen Worten behält der Vermieter grundsätzlich seine Mietzinsansprüche auch während der Zeit, in welcher das Studio nicht für den Publikumsverkehr geöffnet hat. Da es im gewerblichen Mietrecht sehr strenge Kündigungsregelungen bei der Nichtzahlung der Miete gibt, sollte hier im Vorfeld in jedem Fall mit dem Vermieter kommuniziert werden und eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Dies deshalb, da eine berechtigte Kündigung, je nach Vertragsgestaltung, bereits wegen eines Rückstandes von einer Monatsmiete möglich sein kann.

b) Andere Dienstleister, wie etwa Reinigungsunternehmen

Es kommt auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Reinigungsunternehmen an. Unabhängig davon könnten Sie im Falle des Reinigungsunternehmens etwa das nachfolgende Schreiben an ihren Vertragspartner schicken. Wir weisen allerdings darauf hin, dass unsere Idee der vertraglichen Anpassung nicht risikolos ist und Gerichte eine Zahlungsverpflichtung durchaus auch annehmen könnten. Gleichwohl schlagen wir eine Vorgehensweise wie folgt vor, wobei dieses Schreiben nur dann angezeigt ist, wenn Sie weiterhin zu Zahlung der Vergütung verpflichtet sind:



Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, ist es uns aufgrund behördlicher Verfügung untersagt, den Fitnessstudiobetrieb zu führen. Sie werden nachvollziehen können, wie schwer uns diese Anordnung trifft.

Für unseren Vertrag bedeutet dies, dass der Reinigungsbedarf für die Zeit der Stilllegung weggefallen ist.

Insbondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass wir in der Vergangenheit mit Ihren Leistungen zufrieden waren und auch in Zukunft beabsichtigen, die Kooperation fortzusetzen, schlagen wir zur Lösung der Situation ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht oder Präjudiz auf die Sach- und Rechtslage vor, dass unser Vertragsverhältnis für die Dauer der betrieblichen Stilllegung ruht, mithin wechselseitig keine Ansprüche begründet sind. Gleichzeitig bieten wir an, dass die Ruhendzeit an das vereinbarte Vertragsende angehängt wird, d.h., dass sich das vertraglich vereinbarte Vertragsende um den Zeitraum des Ruhens des Vertrages verlängert.

Wir bitten um Verständnis und Stellungnahme zu unserem Vorschlag.

Wir formulieren unseren Vorschlag bewusst auf kaufmännischer Ebene und möchten uns in rechtlicher Hinsicht zunächst nicht mit den einzelnen Regelungen des Vertrages auseinandersetzen. Gleichwohl möchten wir insoweit darauf hinweisen, dass nach unserem Dafürhalten aufgrund der aktuellen Situation die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB vorliegen, mit der Konsequenz, dass für den Zeitraum der Betriebsstilllegung ein Vertragsanpassungsrecht unsererseits besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Betriebsstilllegung auf höherer Gewalt basiert. Sollten Sie daher nicht einvernehmlich bereit sein, unseren pragmatischen Vorschlag zu folgen, dann bitten wir, unseren vorgenannten Vorschlag als Verhandlungsangebot zur Anpassung des Vertrages nach Maßgabe des § 313 BGB zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen,